



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 17.06.2008 – 31. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **229. Curriculum für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup> und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie baut auf einem Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie oder einem durch zusätzliche Auflagen ergänzten anderen sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studium auf und dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. AbsolventInnen des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie sind gleichermaßen ausgebildet für die Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten, eigenständig oder in Teamarbeit, wie auch für eine Berufstätigkeit in diversen Praxisfeldern, in denen es vorrangig um die Rezeption, Analyse, Aufbereitung, Vermittlung und Umsetzung von Forschungsergebnissen geht. Theoretisch-methodische Kompetenzen, regionalspezifische Kenntnisse und Sensibilität für kulturelle Unterschiede befähigen sie zur Identifikation und Bearbeitung von Fragestellungen und Problemlösungen im Zusammenhang mit diversen Prozessen wie etwa Konstruktionen von Identität und soziokulturellen Differenzen sowie Formen von Kommunikation und Interaktion über soziokulturelle Grenzziehungen hinweg.

(2) Studierende des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie erwerben fachbezogene theoretische und methodische Kenntnisse und erlernen deren exemplarische Vertiefung, Umsetzung und Anwendung im Rahmen von spezialisierten Schwerpunkten in Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten der Universität Wien, insbesondere der Kultur- und Sozialanthropologie. Das Studium eröffnet interdisziplinäre Anchlüsse und im Bereich der thematischen und regionalen Spezialisierung auch internationale Zusammenarbeit.

(3) Das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Neben der selbstverständlichen Achtung aller demokratischen Grundprinzipien fördert das Studium in besonderer Weise die Beachtung der Lage und der Rechte kultureller, sprachlicher, religiöser und anderer Minderheiten. Das Studium sensibilisiert für Fragen von Geschlechterverhältnissen, für die Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Orientierung,

<sup>1</sup> Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

<sup>2</sup> In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

unterschiedlicher religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft sowie für die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Dies findet in der Gestaltung der Lehrinhalte Ausdruck. Insbesondere wird auf eine gendersensible Vermittlung und Thematisierung der Inhalte geachtet.

## **§ 2 Dauer und Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.<sup>3</sup>

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## **§ 4 Akademischer Grad**

AbsolventInnen des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## **§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Das Masterstudium Kultur- und Sozialanthropologie besteht aus Pflichtmodulen und alternativen Pflichtmodulen sowie der Masterarbeit und Masterprüfung. Pflichtmodule im Gesamtumfang von 80 ECTS sind im Rahmen des Master-Lehrangebots der Kultur- und Sozialanthropologie zu absolvieren. Ein alternatives Pflichtmodul im Umfang von 15 ECTS kann im Rahmen des Master-Lehrangebots der Kultur- und Sozialanthropologie absolviert werden (Modul APA) oder aus dem Lehrangebot eines kulturwissenschaftlichen Studiums entnommen werden (Modul APB). Innerhalb der Pflichtmodule P1, P2, P3, P4 oder des alternativen Pflichtmoduls APA sind insgesamt 10 ECTS aus dem als „Genderforschung“ gekennzeichneten Lehrangebot zu absolvieren. Masterarbeit und Masterprüfung haben einen Gesamtumfang von 25 ECTS.

(2) Module (vgl. grafische Überblicksdarstellung im Anhang):

### **Pflichtmodul: P1 Methoden (15 ECTS)**

Studienziel: Erwerb ausgewählter Fähigkeiten im Bereich der Anwendung von Methoden der Datenerhebung, insbesondere ethnographischer Feldforschung.

Struktur: Feldpraktikum (PR, prüfungsimmanent) 10 ECTS  
Seminar (SE, prüfungsimmanent) 5 ECTS

---

<sup>3</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

Der positive Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Module P5 und P6.

### **Pflichtmodul: P2 Theorien (15 ECTS)**

**Studienziel:** Das Modul Theorien umfasst Lehrveranstaltungen, die der theoretischen Grundausbildung und Spezialisierung dienen. Zur Grundausbildung zählen verpflichtende Lehrveranstaltungen im Bereich der jüngeren internationalen und europäischen Wissenschaftsgeschichte der Kultur- und Sozialanthropologie wie auch im Bereich methodologischer Ansätze. Zusätzlich ist im Sinne einer Spezialisierung eine vertiefende Theorielehrveranstaltung nach Wahl zu absolvieren.

**Struktur:** Nicht prüfungsimmanent (Pflicht-VO „Rezente Theorieentwicklungen in der Kultur- und Sozialanthropologie“) 5 ECTS  
Nicht prüfungsimmanent (Pflicht-VO „Methodologische Ansätze“) 5 ECTS  
Nicht prüfungsimmanent (VO) 5 ECTS

Der positive Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Module P5 und P6.

### **Pflichtmodul: P3 Regionale Forschungsfelder (15 ECTS)**

**Studienziel:** Erwerb und Vertiefung ausgewählter Kompetenzen in Bezug auf theoretische Perspektiven sowie thematische und empirische Schwerpunkte im regionalen Kontext. Im Sinne einer Schwerpunktbildung sind die LVs aus einem oder maximal zwei Regionalgebieten zu wählen. Im Modul werden regionale Kompetenzen für die Masterarbeit erworben.

**Struktur:** Nicht prüfungsimmanent (VO) 5 ECTS  
Prüfungsimmanent (SE oder VS) 5 ECTS  
Prüfungsimmanent (SE oder VS) 5 ECTS

### **Pflichtmodul: P4 Thematische Forschungsfelder 1 (15 ECTS)**

**Studienziel:** Erwerb vertiefter theoretisch-methodischer Kompetenzen in Hinblick auf eine gewählte thematische Spezialisierung als Vorbereitung auf die Masterarbeit. Die Themen orientieren sich an aktuellen theoretischen und empirischen Forschungsfragen der Kultur- und Sozialanthropologie und vermitteln auch ausgewählte methodische Ansätze zu den jeweiligen Themenfeldern.

**Struktur:** Nicht prüfungsimmanent (VO) 5 ECTS  
Prüfungsimmanent (SE oder VS) 5 ECTS  
Prüfungsimmanent (SE oder VS) 5 ECTS

### **Alternatives Pflichtmodul: APA Thematische Forschungsfelder 2 (15 ECTS)**

**Studienziel:** Zusätzlicher Erwerb vertiefter theoretisch-methodischer Kompetenzen in Hinblick auf eine gewählte thematische Spezialisierung. Die Themen orientieren sich an aktuellen theoretischen und empirischen Forschungsfragen der Kultur- und Sozialanthropologie und vermitteln auch ausgewählte methodische Ansätze zu den jeweiligen Themenfeldern.

**Struktur:** Nicht prüfungsimmanent (VO) 5 ECTS  
Prüfungsimmanent (SE oder VS) 5 ECTS  
Prüfungsimmanent (SE oder VS) 5 ECTS

### **Alternatives Pflichtmodul: APB Sprach- und interdisziplinäre Regionalkompetenzen (15 ECTS)**

**Studienziel:** Erwerb und Vertiefung ausgewählter Regionalkompetenzen, in erster Linie durch Sprachausbildung, in Lehrveranstaltungen, die aus dem Lehrangebot eines kulturwissenschaftlichen Studiums zu wählen sind. Die Wahl der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch das zuständige akademische Organ.

**Struktur:** Prüfungsimmanente oder nicht prüfungsimmanente LVs nach Wahl 15 ECTS

### **Pflichtmodul: P5 Forschungsdesign und Praxiskompetenzen (15 ECTS)**

**Studienziel:** Identifizierung von Fragestellungen, Ausarbeitung eines Forschungsexposés und Datenerhebungen in Hinblick auf die Abfassung der Masterarbeit; Erwerb von praxisbezogenen Spezialkompetenzen.

**Struktur:** Forschungsarbeit für die Masterarbeit 10 ECTS (Leistungsüberprüfung: Annahme eines Forschungsberichts durch die/den BetreuerIn der Masterarbeit)  
Prüfungsimmanent (UE) 5 ECTS

**Zugangsvoraussetzungen:** Eine Aufnahme in das Modul kann erst dann erfolgen, wenn die Module P1 und P2 positiv abgeschlossen worden sind.

### **Pflichtmodul: P6 Anthropologisches Laboratorium (5 ECTS)**

**Studienziel:** Erwerb und Nachweis der Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen studentischen Forschungsarbeiten.

**Struktur:** Prüfungsimmanent (AL) 5 ECTS

**Zugangsvoraussetzungen:** Eine Aufnahme in das Modul kann erst dann erfolgen, wenn die Module P1 und P2 positiv abgeschlossen worden sind.

## **§ 6 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die/den StudierendeN die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit der/dem vorgesehenen BetreuerIn aus den in den Modulen P2, P3, P4 oder APA gewählten Spezialisierungen zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen hinsichtlich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Das Thema und die/der vorgesehene BetreuerIn ist dem zuständigen akademischen Organ unter Beilage eines Forschungsexposés vorzulegen.

(4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

(5) Die Masterarbeit umfaßt 80–120 A4-Textseiten à 2500 Zeichen (excl. Literaturverzeichnisse, Anhänge, etc).

## **§ 7 Masterprüfung**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist als kommissionelle Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der/die BetreuerIn der Masterarbeit ist Mitglied des Prüfungssenats, der satzungsgemäß bestellt wird.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

## **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent. Nicht prüfungsimmanent sind Vorlesungen (VO). Prüfungsimmanent sind alle anderen Lehrveranstaltungskategorien. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

**Vorlesungen** (VO, je 2 SSt) sind vortragszentrierte Lehrveranstaltungen, die Entwicklung und aktuellen Stand des Fachwissens in den Bereichen Theorien und Theoriengeschichte, regionale und thematische Forschungsfelder vermitteln.

**Feldpraktika** (PR, je 4 SSt) vermitteln anhand der angeleiteten Durchführung von Feldforschungsübungen praktische Erfahrungen in der Anwendung zentraler Datenerhebungsmethoden der Kultur- und Sozialanthropologie.

**Seminare** (SE, je 2 SSt) dienen der Diskussion ausgewählter Literatur zu theoretischen Positionen, Methoden und empirischen Untersuchungen in den Bereichen regionale und thematische Forschungsfelder sowie Methodenausbildung. Sie schließen die selbständige Erarbeitung, Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form durch die Studierenden ein.

**Vorlesungsseminare** (VS, je 2 SSt) bilden eine Mischform aus Vorlesung und Seminar. Sie weisen einen gewissen Vortragsanteil auf und eignen sich besonders zur Vermittlung und Aneignung des aktuellen Forschungsstandes zu Fragestellungen in den Bereichen regionale und thematische Forschungsfelder.

**Übungen** (UE, je 2 SSt) dienen dem Erwerb spezialisierter Praxiskompetenzen in Bereichen wie etwa Planung und Administration von Forschungsprojekten, Fundraising, Anwendung dokumentarischer Techniken, mediale Vermittlung anthropologischer Wissensinhalte u. dgl.

**Anthropologische Laboratorien** (AL, je 2 SSt) dienen der wissenschaftlichen Diskussion vor allem im Hinblick auf die Erstellung von Masterarbeiten. Von den Studierenden ist die selbständige Erarbeitung und Präsentation von Aspekten ihrer Masterarbeiten in mündlicher und schriftlicher Form zu fordern.

## **§ 9 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Eine Aufnahme in das Modul P5 „Forschungsdesign und Praxiskompetenzen“ ist erst dann möglich, wenn die Module P1 „Methoden“ und P2 „Theorien“ positiv abgeschlossen worden sind.

(2) Eine Aufnahme in das Modul P6 „Anthropologisches Laboratorium“ ist erst dann möglich, wenn die Module P1 „Methoden“ und P2 „Theorien“ positiv abgeschlossen worden sind.

## **§ 10 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit Ausnahme jener der Kategorie AL (Anthropologisches Laboratorium) gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 40 Studierenden. Für Lehrveranstaltungen der Kategorie AL gilt eine TeilnehmerInnenbeschränkung von 25 Studierenden.

(2) Die Anmeldung zu allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt ausnahmslos online während einer mindestens zweiwöchigen Anmeldefrist. Innerhalb dieser Frist hat der Zeitpunkt der Anmeldung keinen Einfluss auf die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen. Bei

der Aufnahme werden folgende Personen bevorzugt:

- a. Ordentliche Studierende
- b. Studierende des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie
- c. Studierende, denen aufgrund der Modulvoraussetzungen im Curriculum durch eine Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.

(3) Die LehrveranstaltungsleiterInnen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 11 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: Die/der LeiterIn einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Leistungsbeurteilung: Alle Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen der Kategorie AL. Diese sind mittels „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ oder mittels der gängigen Notenskala zu beurteilen.

(5) Im übrigen erfolgt die Durchführung von Prüfungen sowie die Leistungsbeurteilung gemäß den Bestimmungen im Universitätsgesetz 2002 sowie im Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2008 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**ANHANG: Grafische Überblicksdarstellung des Masterstudiums Kultur- und Sozialanthropologie**

